

# Die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576778>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die ganze Front des Rathhauses ein und stellt die Bestattung des letzten Landvogts dar. Mit seinen überlebensgroßen, kraftvollen Gestalten in der malerischen, farbenreichen Tracht der Zopfzeit, beherrscht es nun den ganzen an sich schon reizvollen Stadtplatz. Der Meister, Ernst Thommen, hat sich damit selber ein Denkmal gesetzt. Wie der „Oberländer Anzeiger“ vernimmt, werden die Kosten des wertvollen Werkes aus freiwilligen Mitteln bestritten. Der erste Anstoß dazu ging wohl von Herrn Architekt Franz Dehm, im Architekturbureau Dehm und Nigg in Nagaz aus, welche Firma sich schon große Verdienste um das Stadtbild von Matensfeld erworben hat, und der Gedanke fand einen eifrigen Förderer im rührigen Stadtpräsidenten. Wir beglückwünschen eine Bevölkerung, die eine verständnisvolle Behörde und opferwillige Bürger ihr eigen nennt, um so wahrhaft schöne Heimatwerke zu schaffen. Matensfeld ist unbedingt auf dem richtigen Wege, wenn es den Charakter des „alten Städtchens“ erhalten und wieder herstellen will.

## Die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung.

(Auszug aus einem Referate.)

Anlässlich der Abstimmung über die Alkoholorlage haben die Freunde der Verfassungsrevision mit großem Nachdruck auf die Bedeutung der Revisionsbestimmungen für die kommende Alters- und Hinterlassenenversicherung hingewiesen. Die Alkoholverfassung war als Bestandteil der Finanzierung des großen, kommenden Sozialwerkes gedacht, die Verbindung mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat ihr schlußendlich zur Annahme durch das Volk verholfen. Die eigentliche Grundlage der Alters- und Hinterlassenenversicherung liegt aber in Art. 34 quarter der Bundesverfassung, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungsklassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.“

Diese Bestimmung wurde bekanntlich anlässlich der Verfassungsrevision vom 6. Dezember 1925 angenommen.

Sofort nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung hat sich das Volkswirtschaftsdepartement an die Durchführung der nötigen Vorarbeiten statistischer und finanzieller Natur gemacht. Die Statistik ergab, daß in der Schweiz 3—400,000 Greise und Greifinnen leben, denen die Altersversicherung zuteil kommen sollte. Die

Feststellung der Berechtigten führte zur Frage der Finanzierung dieses Unternehmens. Soll eine zentrale Bundesanstalt gegründet werden als eigentlichen Versicherungsträger, oder sollte man vielmehr dem Prinzip der kantonalen Rassen folgen? Es stellte sich ferner die Frage, ob ein Deckungskapital für das zu übernehmende Versicherungsrisiko geschaffen werden sollte. Gerade die Erfahrungen die mit der „Suval“ gemacht wurden, bewog das Departement dazu von der Gründung einer Zentralanstalt abzusehen. Ferner führte die Tatsache, daß die Schaffung eines Deckungskapitals einige Milliarden beanspruchen müßte, dazu, hievon Umgang zu nehmen. Mit diesem Deckungskapital hat es folgende Bewandnis:

Wenn eine Versicherungsgesellschaft ein Risiko versichert, so muß sie in ihrer Bilanz diesem Risiko gegenüber einen Aktivposten aufstellen können. Dieser Aktivposten ist das Deckungskapital, d. h. populär ausgedrückt, der Beitrag der die Gesellschaft für das übernommene Risiko deckt. Die Höhe dieser Deckungskapitalen werden auf mathematischer Grundlage errechnet, gestützt auf die Prinzipien der sogenannten Wahrscheinlichkeitsrechnung. Alle unsere Versicherungsgesellschaften arbeiten mit einem derartigen Deckungskapital. Je größer der Umfang einer Versicherungsgesellschaft ist, umso größer ist natürlich auch das Deckungskapital.

Eine schweizerische, zentrale Versicherungsanstalt, deren finanzielle Struktur auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhte, würde ein Deckungskapital, wie bereits erwähnt, von einigen Milliarden beanspruchen. Die Konzentration derartiger Summen in eine Bundesanstalt wäre nicht nur politisch gefährlich, sondern es wäre da auch mit einer erhöhten Verlustgefahr zu rechnen. Durch unglückliche Manipulation einzelner könnte da das Versicherungswerk gefährdet werden. Anlässlich des Zerfalles der deutschen Valuta gingen bekanntlich unserem Lande durch die Entwertung der deutschen Versicherungspolken Unsummen verloren, trotzdem es seinerzeit das eidgenössische Versicherungsamt in der Hand gehabt hätte, die nötige Deckung sich zu verschaffen. Das Schweizer Volk hat dieses furchtbare Debakel geschluckt, ohne überhaupt nur die Verantwortlichkeiten festzustellen. Ähnliches könnte sich auf einer eidgenössischen Versicherungsanstalt zweifellos auch ereignen. Man hat sich deshalb nach einiger Überlegung nach einer andern Art der Finanzierung umgesehen, und man hat sich schließlich entschlossen, das ganze Versicherungswerk auf dem sogenannten Umlageverfahren aufzubauen. Beim Umlageverfahren ist die Schaffung eines Deckungskapitals nicht nötig. Sämtliche Leistungen der Versicherten werden einfach auf die Berechtigten umgelegt, und da in einer Altersversicherung selbstverständlich die Mittel durch die jüngeren Generationen aufgebracht werden müssen, und die älteren Generationen die Bezugberechtigten sind, so kommt es darauf hinaus, daß die junge Generation für die alte Generation die Versicherung ausbringt. Ist die junge Generation alt geworden, so wird wiederum eine jüngere Generation nachgewachsen sein, die wieder die nötigen Summen für die alte Generation ausbringt. Das Prinzip heißt also beim Umlageverfahren kurz: Die Jungen sorgen für die Alten. Dabei beruht das ganze Versicherungswerk also gleichsam auf der kontinuierlichen Prosperität des Landes. Es beruht auf der Arbeitsfreudigkeit aller kommenden Generationen.

Auf diesem finanziellen Grundprinzip hat das Volkswirtschaftsdepartement einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgearbeitet. Dieser Entwurf steht zurzeit zur Beratung vor dem eidgenössischen Parlament. Da er aber in seinen Grundsätzen von allen politischen Parteien, sowie auch von den Spitzenverbänden unseres Handels, unserer

Industrie und unseres Gewerbes gutgeholfen worden ist, wird die Detailsberatung in den Räten kaum mehr wesentliche Abänderungen bringen?

Welches sind nun die Grundzüge dieser Versicherung?

Zunächst ist das ganze Versicherungswert auf dem Prinzip der Volksversicherung aufgebaut. Alle Bürger sind in das Sozialwerk miteinbezogen. Es ist kein Werk zu Gunsten einer bestimmten Klasse oder Volksgruppe, alle Glieder unseres Volkes sind daran in gleicher Weise beteiligt, der Arme wie der Reiche, der Hochgestellte wie der einfache Mann. Die Versicherung ist des weitern für jedermann obligatorisch. Man hätte sonst ja gerade diejenigen Kreise nicht erfasst, die nach Jahren am ehesten auf die Leistungen der Versicherung angewiesen sind. Im einzelnen macht sich nun die Organisation wie folgt:

Träger der Versicherung sind kantonale Rassen, die unabhängig vom übrigen Staatsbetrieb verwaltet werden müssen, deren Vermögen ebenfalls vom übrigen Staatsvermögen getrennt und selbständig verwaltet werden muß. Dieser kantonalen Versicherungsklasse steht nun die Aufgabe zu, die Versicherungsbeiträge der einzelnen einzuziehen und die Auszahlungen an die Berechtigten durchzuführen. Die Leistungen der Rassen sind folgende:

1. Die Auszahlung einer sogenannten Grundrente.
2. Die Auszahlung der Zuschußrente.

Die eigentliche Grundrente wird finanziert durch die Beiträge der Versicherten, sowie durch die Beiträge der Arbeitgeber. Die Zuschußrente wird finanziert durch die Leistungen von Bund und Kantonen.

Welches sind nun zunächst die Beiträge, die die einzelnen zu leisten haben?

Jeder Schweizerbürger hat vom 19. bis zum 65. Altersjahr einen jährlichen Beitrag an die Versicherung zu leisten und zwar bezahlen Männer Fr. 18 jährlich und Frauen Fr. 12 jährlich. Dieser Betrag, den alle Bürger und Bürgerinnen zu bezahlen haben, auch Ausländer, wenn sie mehr als ein Jahr in der Schweiz anässig sind, wird eine Summe von zirka 40 Millionen einbringen. Daneben hat jeder Arbeitgeber für seine Angestellten einen jährlichen Beitrag von je Fr. 15 zu bezahlen. Diesen Arbeitgeberbeitrag muß jedermann bezahlen, der fremde Kräfte als Arbeiter, Dienstboten, Büroangestellte oder sonstige in einem dienstvertraglichen oder dienstvertragähnlichen Verhältnis beschäftigt. Ein Ehepaar zahlt demnach einen Beitrag von Fr. 30 jährlich. Beschäftigt dieses Ehepaar einen Dienstboten, so erhöht sich der Betrag auf jährlich Fr. 45 und daneben hat natürlich auch der Dienstbote noch seinen eigenen Beitrag zu leisten. Durch die Arbeitgeberbeiträge werden zirka 20 Millionen aufgebracht. Durch diese Leistungen wird nun die Auszahlung der sogenannten Grundrente finanziert. Die Grundrente steht nun folgende Leistungen vor:

- a) Eine Altersrente von jährlich Fr. 200 an Männer und Frauen von Anfang des Kalenderjahres an, in welchem sie das 66. Altersjahr zurücklegen, bis und mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Tod eintritt.
- b) Eine Rente von jährlich Fr. 150 an Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Renten sind zahlbar bis die Berechtigung der Altersrente beginnt. Sie fällt dahin mit der Wiederverheiratung.

An Witwen, die das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

- c) Eine Waisenrente von Fr. 50 jährlich, an jedes Kind, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, sowie eine Doppelwaisenrente von Fr. 100 jährlich an jedes Kind, von der Doppelverwaisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.

Diese Leistungen der Rasse nennt man, wie bereits erwähnt, die sogenannte Grundrente, dazu kommt nun noch die Zuschußrente. Diese Zuschußrente wird bekanntlich aufgebracht durch die Beiträge von Bund und Kanton. Die Zuschußrente beträgt das 1½fache der Grundrente. Demnach erhöhen sich die Beiträge wie folgt:

Altersrente pro Person jährlich Fr. 500.

Altersrente pro Ehepaar jährlich Fr. 1000.

Witwenrente Fr. 375 jährlich.

Waisenrente pro Kind Fr. 125 jährlich.

Doppelwaisenrente pro Kind Fr. 250 jährlich.

Auf die Grundrente hat jedermann Anspruch, auf die Zuschußrente aber, da sie aus öffentlichen Mitteln stammt, nur Bedürftige.

Der Gesamtaufwand der Versicherung, um diese Leistungen zu effektulieren, beträgt jährlich 180 Mill. Fr. Davon werden 60 Millionen, wie wir bereits erwähnt haben, durch die Versicherten aufgebracht, 10 Millionen werden durch die Alkoholverlition aufgebracht und 30 Millionen durch die Tabaksteuer. Wie sollen nun die fehlenden 80 Millionen aufgebracht werden? Über die Flüssigmachung dieser Summe hat man lange debattiert. Endlich aber ist man auf folgende Lösung gekommen, die eine weitere Leistung des Volkes oder unserer Volkswirtschaft ausschließt. Man schafft für die definitive Inkraftsetzung des Versicherungswertes eine Übergangsperiode von 15 Jahren, während welcher Zeit nur die halben Renten ausbezahlt werden, hingegen die vollen Versicherungsbeiträge einfließen werden. Der Beginn der Versicherung ist gedacht auf das Jahr 1933. Bis zum Jahre 1948 würden dann also nur die halben Leistungen gemacht und die vollen Rentenauszahlungen würden erst im Jahre 1948 beginnen. Da während dieser Zeit aber bereits die vollen Versicherungsbeiträge fließen, so gelingt es sowohl beim Bunde wie bei den kantonalen Rassen einen Fonds zu kuffnen. Berechnungen haben ergeben, daß diese Fonds nach 15 Jahren auf eine derartige Höhe angewachsen sein werden, daß sie ein Zinsserträgnis von 18 Millionen abwerfen werden. Damit wäre dann die Finanzierung voll gesichert.

Die ganze Organisation des Versicherungswesens ist demnach denkbar einfach. Sie beruht auf dem Zusammenarbeiten von Volk und Staat, sie beruht auf der Solidarität aller Bundesgenossen.

Um in städtischen Verhältnissen eventuell höhere Leistungen an die Berechtigten ausrichten zu können, haben die Kantone die Berechtigung, sogenannte Zusatzversicherungen einzuführen. Hingegen dürfen für diese Zusatzversicherungen keine Arbeitgeberbeiträge mehr erhoben werden. Der Schweizerische Gewerbeverband hat der Erhebung auf Arbeitgeberbeiträgen grundsätzlich zugestimmt, hat aber auch dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß Bund, Kanton und Gemeinde in ihren Submissionsbestimmungen dem Gewerbeverband auch etwas mehr entgegenkommend sein könnten. Der Gewerbeverband hat schließlich auch mitgeholfen, die Pensionsklassen unserer öffentlichen Verwaltungen zu schaffen, die den staatlichen Beamten und Angestellten ein ruhiges Alter sichern. Der Gewerbeverband wollte überdies das ganze Sozialwerk nicht durch die Ablehnung des Arbeitgeberbeitrages zum Scheitern bringen. Gerade die Inhaber mittlerer und kleinerer Betriebe haben sicherlich auch ein Interesse an dem Zustandekommen dieser Alters- und Hinterlassenenversicherung, denn gerade sie wird mit ihnen das Loß derjenigen Arbeiter und Angestellten erleichtern helfen, die jahrelang in gewerblichen Betrieben mitgearbeitet haben.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung soll ein Werk umfassender Solidarität zu Gunsten unserer Ovelsen, unserer Witwen und Waisen sein. Ihre Hauptaufgabe soll sein, denjenigen, die nach einem Leben voller Mühe



und Arbeit ihre Kräfte schwinden sehen, den Lebensabend zu erleichtern. Sie soll aber auch mithelfen, Witwen und Waisen vor der größten Not zu schützen.

## Nachmals Block-Bandsägen.

Bezugnehmend auf die zwei letzten Sätze in Nr. 7 der „Handw.-Ztg.“ und ebenso auf den Artikel in Nr. 9 betr. Block-Bandsägen nehme ich Veranlassung meine Erfahrungen als alter Säger und langjähriger Platzmeister — (also als richtiger Holzwurm) — in verschiedenen Sägewerken, zur Orientierung für Interessenten in Ihrem geschätzten Blatte kurz mitzuteilen.

Was Sie in Nr. 7 Ihrer geschätzten Zeitung schreiben, daß das geeignete Personal für die Bedienung der Maschinen, aber noch viel mehr für die Behandlung und in Standhaltung der Bandsägenblätter, große Schwierigkeiten bietet, weil nicht vorhanden, ist nur zu wahr. Jeder Praktiker, der schon mit Vollgatter und Bandsägen gearbeitet hat, also auch als Scharfmacher — löten und richten der Bandsägenblätter inbegriffen — wird mir Recht geben, wenn ich behaupte, daß die Behandlung der Bandsägenblätter viel diffiziler ist als die der Vollgatterblätter. Als Scharfmacher für Bandsägen kommt wirklich nur ganz gut geschultes Personal in Frage. Um den Beruf „Scharfmacher“ richtig erfassen zu können, sollte derselbe zugleich ein geübter Säger sein und jede Sägemaschine selbständig bedienen können, was aber leider nicht immer der Fall ist. Und so kommt es dann oft zu unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen Maschinist und Scharfmacher, weil einer dem andern das Vorlaufen der Blätter zur Last legt. Nun zum Artikel Holzsparris Bandsäge kontra Vollgatter. Da schreibt Ihr Einsender in Nr. 9 von der großen Holzsparris der Bandsäge gegenüber dem Vollgatter.

Nach meinen gemachten Erfahrungen ist aber die Ersparnis sehr mäßig. Schon vor 18 Jahren benützte man auf Vollgatter sogenannte Plattnablätter von nur 1,2 mm Stärke. Blätter von 1,6—1,8 mm Stärke waren schon damals das Maximum in einem rationell arbeitenden Geschäft. Heute bei den hohen Holzpreisen wird kein Vollgatterbesitzer mehr über 1,6 mm Blattdicke gehen. Bandsägenblätter von nur 1 mm Dicke kommen nur für Bauholz und kleine Blöcke bis zirka 25 cm Durchmesser in Frage, für größere Blöcke ist 1,2 mm das Minimum der Blattdicke. Bei der Holzsparris redet aber auch die Schnittbeschaffenheit ein wichtiges Wortlein mit.

Schon öfters habe ich von Bandsägenbesitzern in ihren Empfehlungen gelesen „sauberer Bandsägenschnitt“, wobei ich mich eines Lächelns nicht enthalten konnte.

Was ist damit gemeint? Ist der sauberere Schnitt nur bei Bandsägen anzutreffen oder nicht überall bei Bandsägen? Nach meiner Erfahrung und Beobachtung ist das letztere mehr der Fall und das erstere seltener. Kleinere Schlingerungen und Rippen lassen sich bei aller Sorgfalt fast nicht vermeiden, denn das dünnere Bandsägenblatt vibriert unter allen Umständen mehr als ein Gatter sägeblatt, wenn es auch nur 0,1—0,4 mm stärker ist, auch kann es straffer gespannt werden ohne dem Gatter zu schaden.

Haben aber eiliche Zähne des Bandsägeblattes durch einen harten Gegenstand, wie Sand zc. Schaden gelitten, wofür sie sehr empfindlich sind, so sind die Rippen und Furchen noch größer. Wenn nicht zu viele Zähne gelitten haben, kann — um weniger Zeit zu verlieren und den Scharfmacher nicht mit Arbeit zu überhäufen — noch weiter geschritten werden, aber die lästigen Rippen zeigen sich dann in jedem Brett.

Dann ist nicht zu übersehen, daß, je größer die Beschädigung der Zähne, desto mehr muß das ganze Blatt nachgeschliffen, eventuell sogar nachgestanzt oder auch ein Stück herausgeschnitten werden, was also großen Blattverschleiß und Zeltaufwand bedeutet, was beim Gattersägeblatt viel geringer ist, da eben nur ein kurzes Blatt der betreffenden Beschädigung ausgesetzt ist und leicht ausgewechselt oder bei kleinen Beschädigungen im Gatter selbst ausgebessert werden kann.

Nun noch etwas über Kraftverbrauch und Leistungsfähigkeit der beiden Maschinen. Während bei einem Vollgatter mit 10 PS bis höchstens 25 PS gerechnet werden kann, muß bei Blockbandsägen mit mindestens 15—45 PS gerechnet werden. Der größere Kraftverbrauch bei der Bandsäge rührt von der erforderlichen größeren Zahngeschwindigkeit der Bandsägen her. Bekanntlich braucht eine Maschine mit hoher Tourenzahl mehr Kraft als eine solche mit weniger Touren. Die Bandsäge aber verlangt eine hohe Tourenzahl, weil die Zahngeschwindigkeit 30—40 m in der Sekunde betragen soll um gut zu arbeiten und leistungsfähig zu sein, beim Vollgatter dagegen genügt eine Zahngeschwindigkeit von 3—4 m per Sekunde.

Die Leistungsfähigkeit des Vollgatters ist aber bedeutend größer als die der Bandsäge und zudem fällt vom Vollgatter auch weniger verschchnittene Ware an als von der Bandsäge.

Auch der Raumbedarf kann eine Rolle spielen. Die Bandsäge, speziell die horizontale Blockbandsäge bedarf eines bedeutend größeren Raumes als der Vollgatter — einer Vertikal-Blockbandsäge könnte ich überhaupt nicht das Wort reden, aus verschiedenen Gründen.

Alles in allem ist zu sagen, daß der Vollgatter in den weitaus meisten Fällen der Bandsäge vorzuziehen ist, jeder mit beiden Maschinen erfahrene Kollege wird mir hierin Recht geben. Die Bandsäge wird den Vollgatter noch lange nicht verdrängen. Noch möchte ich bemerken, daß wir ja in der Schweiz sehr leistungsfähige Holzbearbeitungsmaschinen-Fabriken haben, die Vollgatter und Bandsägen herstellen, die den höchsten Anforderungen gerecht werden und also den ausländischen in nichts nachstehen.

Obwohl ich nun an der Bandsäge scharfe Kritik habe walten lassen, so soll damit doch nicht gesagt sein, daß es nicht auch Bandsägenbesitzer gibt, die sich eine Ehre daraus machen, möglichst schön geschchnittene Ware zu liefern und von diesen möchte ich besonders die Firma Vogt & Holz, vormals A. S. Landis in Derlikon hervorheben. Diese Firma war jedenfalls auch eine der ersten in der Schweiz, die mit Blockbandsägen Holz schnitten, bei deren erfahrenem und exaktem Scharfmacher ich vor 37 Jahren in die Schule ging.

W. Troxler.

## Volkswirtschaft.

Erteilung von Bewilligungen. (Fk.-Korr.) Die Abteilung für Industrie und Gewerbe hat im vergangenen Jahr 108 Bewilligungen für Verschlebung der Grenzen der Tagesarbeit, 345 solche für zweischichtigen Tagesbetrieb, 50 für dauernde Nachtarbeit, 35 für dauernde Sonntagsarbeit, 43 für ununterbrochenen Betrieb und 44 für Hilfsarbeit erteilt. Dazu gesellen sich die Bewilligungen für die abgeänderte Normalarbeitswoche auf 52 Wochenstunden, sowie die Kollektivbewilligungen für 52 Stunden ganzer Industriezweige, wie Sägerei, Stickeret, Kunststiegegewerbe. Ende 1928 waren 1135 Fabriken im Besitze einer Bewilligung zur 52 Stundenwoche, diese Zahl sank auf Ende 1929 auf 847 Betriebe. Der